



► Nr. VO/2023/12437-10
öffentlich

Lübeck, 15.01.2024

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Genehmigung Haushalt 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung des Haushalts der Hansestadt Lübeck vom 20.12.2023

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28.09.2023 beschlossene Haushaltsatzung 2024 ist seitens der Kommunalaufsicht am 20.12.2023 vollständig genehmigt worden. Die vom Bürgermeister am 21.12.2023 ausgefertigte Haushaltssatzung wurde am 22.12.2023 öffentlich bekannt gemacht und konnte damit am 01.01.2024 in Kraft treten. Somit besteht Planungssicherheit für anstehende Investitionen. Alle geplanten Haushaltsmittel können seit Jahresbeginn bewirtschaftet sowie neu geplante Stellen besetzt werden.

In dem Genehmigungserlass würdigt die Kommunalaufsicht die positive Finanzentwicklung der Hansestadt Lübeck insbesondere mit dem Abbau der aufgelaufenen Defizite und bescheinigt, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit „trotz des im Jahr 2024 ausgewiesenen Defizits annähernd wiederhergestellt ist“. Nun obliege es der Hansestadt Lübeck, dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs auch künftig gerecht zu werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde weist auf die Bedeutung der Umsetzungsquoten für Investitionen hin. Der für 2022 zu geringe Wert von 46% wurde der Kommunalaufsicht vor der Genehmigung erläutert. Für das Haushaltsjahr 2023 beträgt die Quote 60,2 % und erfüllt damit die Mindestvoraussetzungen. Die in dem Genehmigungserlass genannten Sondervermögen und Gesellschaften der Hansestadt Lübeck, die diese Quote nicht erfüllen, sind seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung darüber informiert und um Aufgabe von Gegensteuerungsmaßnahmen zumindest für das Jahr 2024 gebeten worden.

Weiterhin wird in dem Genehmigungserlass im Einzelnen auf die Haushaltspläne der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen eingegangen, sowie nicht vorliegende Jahresabschlüsse der Stiftungen bemängelt. Nachdem in Vorjahren jeweils mehrere Jahresabschlüsse der Stiftungen pro Jahr erstellt und der Bürgerschaft zur abschließenden Beschlussfas-

sung vorgelegt werden konnten, befinden sich aktuell noch sechs Stiftungsabschlüsse für das Jahr 2022 in der Bearbeitung. Alle aus Vorjahren nachzuholende Stiftungsabschlüsse sind aufgestellt und von der Bürgerschaft beschlossen worden. Im Jahr 2024 werden dann für alle Stiftungen auch die Jahresabschlüsse 2022 fertiggestellt, und die Abschlüsse für das Jahr 2023 zeitgerecht erstellt werden können.

Der Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Genehmigungserlass für das Haushaltsjahr 2024

Bürgermeister Jan Lindenau

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Haushalt und Steuerung
Mengstraße 16
23539 Lübeck

nur per E-Mail:
info@luebeck.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.11.2023
Mein Zeichen: IV 3010-100649/2023
Meine Nachricht vom: /

Ralf Warnholz
ralf.warnholz@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3131
Telefax: +49 431 988614-3131

20. Dezember 2023

nachrichtlich per E-Mail
Landesrechnungshof Schleswig-Hol-
stein
Prüfungsabteilung 4
Poststelle@lrh.landsh.de

- I. **Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2024**
- II. **Haushaltspläne 2024 der Stiftungen**

I. **Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2024**

Die von der Bürgerschaft am 28. September 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2024 liegt mir gemäß §§ 84 und 85 Gemeindeordnung zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Hansestadt Lübeck einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Trotz herausfordernder Rahmenbedingungen hat sich für viele Kommunen Schleswig-Holsteins die Haushaltslage in den letzten Jahren weiter erfreulich entwickelt. Die Kommunen wiesen auch in ihren Jahresabschlüssen 2022 zumeist Überschüsse aus. Vielerorts wurde das kommunale Eigenkapital weiter verstärkt. Die gute Finanzentwicklung zeigt sich auch

darin, dass die Konsolidierungshilfen an Kommunen nach über einem Jahrzehnt äußerst erfolgreich auslaufen konnten. Nicht selten können mit vorhandener Liquidität wichtige Investitionsvorhaben umgesetzt werden. Die Kommunen liefern so zugleich einen wichtigen Beitrag zur Stützung der Bauwirtschaft. Hieran anknüpfend sollten auch zukünftig erforderliche Investitionen auf den Weg gebracht werden.

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang, die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte gerade jetzt mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen begegnet werden. Für die hierfür notwendigen Beschlüsse sind von Seiten der Verwaltungen sowohl bezogen auf die Ergebnis- wie auch die Investitionsplanung geeignete Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Das Land wird seinerseits im kommunalen Finanzausgleich wie bisher eine faire Verteilung der Mittel auch für die Zukunft sicherstellen und die anstehende Regelüberprüfung daran ausrichten. Über die Finanzierung verschiedener einzelner Aufgaben haben Landesregierung und kommunale Landesverbände sich darüber hinaus im September 2023 verständigt, so unter anderem zum Entlastungsbeitrag der Unterbringung Geflüchteter, zu ÖPNV-Maßnahmen und der Wärmewende.

Das alles ist eine gute Grundlage, den Bürgerinnen und Bürgern eine leistungsfähige kommunale Infrastruktur zu bieten und bedarfsgerechte Dienste bereitzustellen. Den zweifellos weiterhin bestehenden Herausforderungen können die schleswig-holsteinischen Kommunen so begegnen. Nicht zuletzt die Unterbringung geflüchteter Menschen und die Integration sind fortwährend aktuell. Kriegerische und terroristische Angriffe auf Demokratie und Freiheit sind leider Realität. Umso bedeutsamer ist es in unseren Gemeinden, Städten und Kreisen tagtäglich, für alle Menschen bei uns vor Ort ein gutes Lebensumfeld zu gestalten und dadurch auch den Zusammenhalt zu fördern. Ein ergebnisorientierter und damit nachhaltiger sowie generationengerechter Einsatz der Finanzmittel für die anstehenden Aufgaben bietet dafür eine Grundlage.

2. Haushaltslage der Hansestadt Lübeck

Nach § 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Lübeck stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
		in TEUR	EUR/Ew.
1.	voraussichtlich bis Ende 2023 aufgelaufene Defizite	0	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2024	521	
3.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2025 bis 2027	36.006	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2027 (Summe Lfd. Nr. 1-3)	0	
5.	Eigenkapital Ende 2023	318.736	
6.	Eigenkapital Ende 2027	354.211	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2024 bis 2027 um	5.956	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2024	431.584	1.979
9.	eine Verschuldung Ende 2027	626.555	2.873
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2024	1.283.700	5.886
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2024	1.413.300	6.480
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2027	1.722.700	7.899
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2023	59.000	271
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2024	1.304.600	5.982
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2024	1.431.900	6.565

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck trotz des im Jahr 2024 ausgewiesenen Defizits annähernd wiederhergestellt ist. Erfreulich ist, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weiterhin durchgängig Überschüsse im Ergebnisplan ausgewiesen werden.

Zu dem für das Jahr 2024 ausgewiesenen Defizit ist anzumerken, dass die Verwaltung einen Haushaltsentwurf mit einem nicht geringen Überschuss in Höhe von rd. 4,4 Mio. Euro vorgelegt hat. Es überrascht daher sehr, wenn sich das positive Ergebnis im Verlauf der

Haushaltsberatungen in ein Defizit von rd. 0,5 Mio. Euro wandelt. Hier wäre zu erwarten gewesen, dass zusätzlich in den Haushalt aufgenommene Maßnahmen gegenfinanziert werden. Bei einem Volumen des Ergebnisplans von rd. 2.200 Mio. Euro (Erträge und Aufwendungen) dürfte dies auch ohne größere Anstrengungen möglich gewesen sein. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auf § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung hingewiesen, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll. Dies gilt es zu beachten. Die offenbare Leichtfertigkeit, mit der gehandelt wurde, droht zudem die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre aufs Spiel zu setzen.

Im Jahr 2022 konnte die Hansestadt Lübeck erfolgreich ihre aufgelaufenen Defizite – sie beliefen sich sechs Jahre zuvor noch auf deutlich über 300 Mio. Euro – vollständig abbauen. Es obliegt der Hansestadt Lübeck nun, in der Haushaltsausführung und insbesondere bei der Verabschiedung künftiger Haushalte dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gerecht zu werden.

Die Hansestadt Lübeck sollte den erfolgreich beschrittenen Weg zur Konsolidierung des Haushalts und Wiedererlangung finanzpolitischer und somit auch kommunalpolitischer Spielräume nicht aufgeben.

Ein erneutes Aufwachsen von Defiziten kann nur verhindert werden, wenn die örtliche Politik gemeinsam mit der Verwaltung eine nachhaltige Finanzpolitik betreibt. Die sich dann ergebenden Handlungsspielräume werden es nachfolgend ermöglichen, auch zukünftig Aufgabenpräferenzen zu setzen und neue Herausforderungen zu bestehen.

Nach dem Erfolg beim Abbau der aufgelaufenen Defizite sollte die Hansestadt Lübeck jetzt die noch verbliebenen Kassenkredite nicht aus den Augen verlieren. Ende 2022 betrugen diese noch rd. 59 Mio. Euro. Die bereits im Jahr 2022 zur Bekämpfung der Inflation eingeleitete Zinswende verteuert diese Kassenkredite. Daher wäre eine Tilgung dieser Kassenkredite zur langfristigen Schonung der finanziellen Ressourcen notwendig. Bei einem aktuellen Zinssatz von rd. 4 % belasten Kassenkredite in Höhe von 59 Mio. Euro den Haushalt jährlich mit rd. 2,4 Mio. Euro. Hier sollte, ebenso wie bei den weiter ansteigenden Investitionskrediten, die damit einhergehende Belastung in den Folgejahren möglichst gesenkt werden.

Die Bürgerschaft hat sich für den Weiterbetrieb des Alten- und Pflegeheimes des Heiligen-Geist-Hospitals ausgesprochen. Hierzu ist eine Grundsanierung der Einrichtung erforderlich. Die hierfür erforderlichen Mittel können von der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nicht getragen werden. Es ist daher vorgesehen, diese Mittel aus dem städtischen Haushalt bereitzustellen.

Die hier erfolgte Priorisierung der Hansestadt Lübeck wird Auswirkungen auf die folgenden Jahre haben. Für Investitionszuweisungen an die Stiftung gebundene Mittel, welche aktuell über Kredite finanziert werden müssten, werden in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen der Stadt stehen. Gleiches gilt für Zuwendungen für die Bauunterhaltung der Einrichtung, die als freiwillige Leistung des Ergebnisplans in Konkurrenz zu anderen freiwilligen Leistungen stehen werden. Ich rege an, dass die Hansestadt Lübeck prüft, durch welche konkreten Maßnahmen die finanziellen Folgen abgemildert werden können.

Auffällig sind die Plan-Ist-Abweichungen in den Ergebnisrechnungen der vergangenen Jahre, deren Gründe vielfältig sein können. Im Durchschnitt fiel das Jahresergebnis rund 80 Mio. Euro besser aus als geplant. Ergebnisverbesserungen sind zwar erfreulich, stellen

in dieser Größenordnung aber Abweichungen dar, die mit Blick auf die Veranschlagungsgrundsätze nach § 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu vermeiden sind. Um demokratische Spielräume nicht zu beschneiden, empfehle ich, die Planung stärker an die sich realisierenden Gegebenheiten anzupassen, sobald dies abschätzbar ist. Soweit nicht ohnehin praktiziert, kann es ggf. geeignet sein, vermehrt ein Top-Down-Verfahren mit den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf Basis der Teilpläne der vorliegenden Jahresabschlüsse anzuwenden. Nachrangig bietet sich hierfür das Instrument der Nachtragshaushaltsplanung an. Auch wenn berücksichtigt werden muss, dass von den Abweichungen rund 20 Mio. Euro auf nicht zu veranschlagende Konsolidierungshilfen zurückzuführen sind, sollte die Hansestadt Lübeck die Gründe für die Abweichungen genauer analysieren. Es gilt, die Belastbarkeit der Planungs- und damit auch der Beschlussgrundlagen weiter zu verbessern.

Die Hansestadt Lübeck wurde bereits auf die Bedeutung der Umsetzungsquoten für investive Maßnahmen in Verbindung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen aus § 10 Absatz 3 der GemHVO hingewiesen. Die Investitionsquote stagnierte in den vergangenen Jahren bei der gerade noch als vertretbar angesehenen Quote von 60 %. Im Jahr 2022 sank diese nun auf lediglich 46 %. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dies im Jahr 2022 auf einen verzögerten Grunderwerb von rd. 13 Mio. Euro sowie eine zunächst fehlerhaft als Investition im Haushalt eingeplante Erbbaurechtsentschädigung von rd. 14 Mio. Euro zurückzuführen ist. Für das Haushaltsjahr 2023 kann nach aktuellem Stand wiederum nur von einem knappen Erreichen einer akzeptablen investiven Umsetzungsquote ausgegangen werden. Für das Jahr 2024 bitte ich daher insbesondere sicherzustellen, dass der im Haushaltsplan für Investitionen zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von rund 111 Mio. Euro nur im absolut erforderlichen Umfang durch Haushaltsübertragungen aus dem Jahr 2023 erhöht wird. Insgesamt muss die Investitionsplanung zukünftig realitätsnäher erfolgen.

Wie in der Tabelle auf Seite 3 und im Vorbericht dargestellt, soll die Gesamtverschuldung (Gesamt I) im Jahr 2024 um rd. 130 Mio. Euro oder rd. 10 % auf rd. 1.413 Mio. Euro ansteigen. Bis Ende 2027 soll die Gesamtverschuldung um rd. 34 % auf dann 1.723 Mio. Euro oder 7.899 Euro/Ew. ansteigen.

Ich erkenne an, dass im Vergleich zur bisherigen Planung bereits eine Streckung und Verschiebung von Investitionen erfolgte. Aber auch wenn der prognostizierte Anstieg der Verschuldung nun niedriger ausfällt, muss die Hansestadt Lübeck weiterhin Anstrengungen zur Senkung der geplanten Kreditaufnahme unternehmen. Die mit den kreditfinanzierten Investitionen einhergehenden Abschreibungen bzw. Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung sowie die, wie zuvor bereits ausgeführt, gestiegenen Zinsen werden zu einer deutlichen Belastung der kommenden Ergebnis- und Finanzhaushalte der Hansestadt Lübeck führen.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2024

Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 73.497.700 Euro habe ich genehmigt. Bei meiner Entscheidung, keine Kürzung vorzunehmen, habe ich die in den vergangenen Jahren realisierten Ergebnisverbesserungen sowie die mittelfristig ausgewiesenen Überschüsse berücksichtigt.

Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 48.919.400 Euro habe ich genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

4. Formelle Hinweise

Abermals fällt auf, dass bei verschiedenen Sondervermögen und Gesellschaften der Hansestadt Lübeck keine akzeptablen Umsetzungsquoten für Investitionen erreicht wurden. Eine Mindestquote von 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel kann erwartet werden. Der Kurbetrieb Travemünde, die Lübecker Hafengesellschaft mbH, die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH unterschritten im Jahr 2022 – teilweise erneut – die Mindestquote von 60 % teilweise deutlich.

Ich bitte die Hansestadt Lübeck darauf hinzuwirken, dass auch in den Sondervermögen und Gesellschaften eine realitätsnahe Planung erfolgt oder bei absehbarer Nichtumsetzung von Investitionsmaßnahmen eine unterjährige Anpassung durch Nachtragswirtschaftspläne erfolgt.

Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Stadt teilte hierzu mit, dass aktuell der Gesamtabschluss des Jahres 2019 dem Rechnungsprüfungsamt vorliegt und eine Fertigstellung bis zum Frühjahr 2024 vorgesehen ist. Die Verzögerungen bei der Vorlage der Gesamtabschlüsse stören die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Ich bitte daher nach Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses die Aufmerksamkeit auf die Vorlage des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 zu lenken. Den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 bitte ich entsprechend den Ausführungen im Haushaltserlass 2024 bis zum Ende des Jahres 2024 vorzulegen.

II. Haushaltspläne 2024 der Stiftungen

Derzeit ist eine Steigerung der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt zu verzeichnen. Es besteht insoweit die Hoffnung, dass sich die Haushalte verschiedener Stiftungen zukünftig positiver entwickeln, als dies bislang absehbar war.

Für die treuhänderisch verwalteten Stiftungen gelten die für den Kernhaushalt der Stadt anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Den Ergebnis- und Finanzplänen der einzelnen Stiftungen können zusammengefasst folgende Informationen entnommen werden:

Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster

Das Defizit im Ergebnisplan beläuft sich im Jahr 2024 auf 159.600 Euro. In den Folgejahren werden Defizite in ähnlicher Größenordnung erwartet.

Die aktuelle Höhe des Stiftungsvermögens ist auf Grund fehlender Jahresabschlüsse nicht bekannt. Das Stiftungskapital beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 6.711.583 Euro. Die freie Rücklage wird mit nur noch 79.992 Euro und die Zweckerücklage mit 228.811 Euro ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Liquiditätsprobleme sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer verbesserten Einnahmesituation führen. In diese Überlegungen bitte ich auch das neu vorliegende Waldgutachten miteinzubeziehen. Das vorhandene Vermögen muss möglichst ökonomisch verwaltet und eingesetzt werden.

Stiftung Haus der Jugend

Für das aktuelle und die Folgejahre werden ausgeglichene Ergebnisse dargestellt. Im Finanzplan werden auch mittelfristig geringfügige Überschüsse ausgewiesen.

Bei einem Stiftungskapital von 209.910 Euro wies die allgemeine Rücklage Ende 2020 eine Höhe von rd. 39.650 Euro und die Ergebnisrücklage eine Höhe von rd. 23.619 Euro aus.

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Das Defizit im Ergebnisplan beläuft sich im Jahr 2024 auf rd. 182.700 Euro. In den Folgejahren werden Defizite in einem ähnlichen Umfang erwartet. Der Finanzplan weist für das Jahr 2024 einen Überschuss von rd. 200.000 Euro aus. In den Folgejahren soll der Finanzmittelüberschuss ebenfalls rd. 200.000 Euro betragen.

Bei einem Stiftungskapital von rd. 25 Mio. Euro Ende 2021 wies die allgemeine Rücklage 41.444 Euro, die freie Rücklage eine Höhe von 244.036 Euro und die Zweckerücklage eine Höhe von 884.952 Euro aus.

Die Ergebnis- und Finanzplanung der folgenden Jahre ist mit großen Unsicherheiten behaftet, da die finanziellen Auswirkungen des beabsichtigten Weiterbetriebs des Alten- und Pflegeheimes des Heiligen-Geist-Hospitals noch nicht belastbar zu beziffern sind. Unzweifelhaft kann die Stiftung die für den angestrebten Weiterbetrieb notwendigen Investitionen nicht aus eigenen Mitteln leisten. Sie ist hierbei auf die Unterstützung von Dritten angewiesen. Die Hansestadt Lübeck hat ihre Bereitschaft erklärt, finanzielle Mittel bereitzustellen, sofern die Mittel der Stiftung nicht ausreichen.

Dass derzeit gutachterlich überprüft wird, welche Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die Stiftung langfristig zu erhalten, zeigt, in welcher schwieriger Situation sich die Stiftung befindet.

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Die Kulturstiftung weist mittelfristig ausgeglichene Ergebnisse aus. Im Finanzplan werden bis zum Jahr 2027 jährliche Finanzmittelzuwächse ausgewiesen.

Stiftung Kriegsoferdank

Das Defizit im Ergebnisplan beläuft sich im Jahr 2024 auf 158.700 Euro. In den Folgejahren werden Defizite von durchschnittlich rd. 8.000 Euro jährlich erwartet.

Das Stiftungskapital beläuft sich Ende 2021 auf eine Summe von 1.845.902 Euro, die allgemeine Rücklage beträgt 1.086.291 Euro, die freie Rücklage 502.490 Euro und die Zweckrücklage 503.197 Euro.

Der Finanzmittelbestand soll sich im Jahr 2024 um rd. 184.700 Euro vermindern. In den Folgejahren wird mit einem jährlichen Absinken des Finanzmittelbestandes um rd. 35.000 Euro gerechnet.

Die Defizite im Ergebnisplan sowie die laufende Verminderung des Finanzmittelbestandes machen deutlich, dass nunmehr Maßnahmen zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit angezeigt sind.

Stiftung Lübecker Altstadt

Im Ergebnisplan 2024 wird wieder ein Überschuss in Höhe von 200 Euro ausgewiesen, die sich in den Folgejahren erhöhen. Im Finanzplan werden jährlich Überschüsse in einer Größenordnung zwischen 1.500 Euro und 3.500 Euro ausgewiesen.

Das Stiftungskapital weist Ende 2021 einen Betrag von 224.589 Euro aus. Die Zweckrücklage beträgt 166 Euro und die Ergebnisrücklage 19.050 Euro.

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Nach dem Vorbericht wird die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ künftig nur noch als Förderstiftung tätig. Die Umorientierungsphase ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Der Ergebnisplan weist im Jahr 2024 einen Überschuss in Höhe von 15.000 Euro aus. In den Folgejahren sollen die Überschüsse in einer Größenordnung von 50.000 Euro liegen.

Das Stiftungskapital beläuft sich Ende 2021 auf eine Summe von 3.424.418 Euro; die freie Rücklage beträgt 1.217.969 Euro und die Zweckrücklage 1.960.692 Euro.

Im Finanzplan 2024 wird ein Anstieg des Finanzmittelbestandes um 59.000 Euro prognostiziert. In den Folgejahren soll der Anstieg durchschnittlich rd. 80.000 Euro betragen.

Stiftung Vereinigte Testamente

Die Stiftung hat plangemäß ihren Immobilienbestand zum 1. Januar 2023 an die Hansestadt Lübeck übertragen. Zukünftig wird sie nur noch als Förderstiftung tätig. Die Umorientierungsphase ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Der Ergebnisplan weist für das Jahr 2024 einen Überschuss in Höhe von 352.000 Euro. In den Jahren ab 2026 werden wieder Defizite von 27.100 Euro jährlich erwartet.

Das Stiftungskapital beläuft sich Ende 2021 auf eine Summe von 388.831 Euro; die allgemeine Rücklage beträgt 3.513.336 Euro, die freie Rücklage beträgt 1.787.576 Euro und die Zweckrücklage 817.452 Euro.

Der Finanzmittelbestand soll sich im Jahr 2024 um 351.300 Euro erhöhen. In den Jahren ab 2026 wird mit einem jährlichen Absinken des Finanzmittelbestandes um 27.800 Euro gerechnet.

Das aktuell im Ergebnis- und Finanzplan mittelfristig Defizite erwartet werden, sollte im Zuge der Umorientierung entsprechend Berücksichtigung finden.

Westerauer Stiftung

Im Ergebnis- und im Finanzplan werden in den Jahren bis 2027 Defizite in einem Umfang von durchschnittlich jeweils rd. 6.000 Euro ausgewiesen.

Das Stiftungskapital beläuft sich Ende 2021 auf eine Summe von 1.826.998 Euro; die freie Rücklage beträgt 7.295 Euro und die Zweckrücklage 13.593 Euro.

Ich empfehle nachdrücklich, zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stiftung die seit längerem geführten Gespräche zur Optimierung der Waldbewirtschaftung abzuschließen. Hierbei bitte ich auch das neu vorliegende Waldgutachten miteinzubeziehen.

Die Haushaltspläne 2024 der

- Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster
- Stiftung Haus der Jugend
- Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
- Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
- Stiftung Kriegsoferdank
- Stiftung Lübecker Altstadt
- Stiftung Lübecker Wohnstifte
- Stiftung Vereinigte Testamente
- Westerauer Stiftung

habe ich zur Kenntnis genommen. Sie enthalten keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Das Fehlen aktueller Jahresabschlüsse erschwert seit langem die Beurteilung der Finanzlage der Stiftungen. Auf entsprechenden Handlungsbedarf der Hansestadt Lübeck habe ich wiederholt hingewiesen. Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 hat gemäß § 44 Absatz 4 GemHVO zum 1. Mai 2024 zu erfolgt. Ich bitte um Beachtung.

Hinweis:

In den Vorberichten bitte ich zukünftig auf die GemHVO Bezug zu nehmen und die überholte Bezeichnung GemHVO-Doppik nicht mehr zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Mathias Nowotny

Anlage

Genehmigung

Aufgrund § 85 Absatz 2 und § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Bürgerschaft in der Sitzung am 28. September 2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2024 die Festsetzung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 73.497.700 Euro |
| 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von | 48.919.400 Euro. |

Kiel, 20. Dezember 2023

Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes
Schleswig-Holstein

gezeichnet
Mathias Nowotny